



Region Hannover
Der Regionspräsident

Dezernat II

► **Nr. 0472 (III) AaA**

Hannover, 29. Juni 2012

Antwort auf Anfragen
öffentlich

Gremium	geplant für Sitzung am	Beschluss		Abstimmung		
		Laut Vorschlag	abweichend	JA	Nein	Enthaltung

Bonuszahlungen für Chefärzte des KRH
Anfrage der Fraktion Die Piraten vom 14. Juni 2012

Sachverhalt:

In der Antwort der Anfrage „Bonuszahlungen für Chefärzte des KRH“ der Fraktion Die Piraten vom 30. April 2012 wird eingeräumt, dass es im Klinikum Hannover Chefarztverträge gibt, bei denen Zahlungen an das Erreichen bestimmter Zielgrößen gebunden sind.

Bezugnehmend auf Antwort 0292 (III) AaA wir die Regionsverwaltung:

1. Welche Zielgrößen werden bei den Chefarztverträgen des Klinikums Hannover benutzt um den variablen Anteil des Gehaltes zu berechnen?
2. In welchen prozentualen Anteilen sind diese Zielgrößen in den Chefarztverträgen des Klinikums Hannover vertreten?
3. In welchem prozentualen Anteil der Verträge wird den Chefärzten in Verträgen zusätzlich zu den zielgrößenbezogenen variablen Anteilen des Gehaltes auch das Privatliquidationsrecht eingeräumt?

Die Anfrage wird wie folgt beantwortet:

Die Verträge und die Vertragsgestaltung für Chefärzte obliegen der originären Zuständigkeit und Verantwortung der Geschäftsführung der Klinikum Region Hannover

GmbH. Aus diesem Grunde haben wir die Anfrage an die Geschäftsführung der KRH GmbH weitergeleitet, die die Anfrage wie folgt beantwortet hat:

Historisch bedingt existieren bei der KRH unterschiedliche Arten von Chefarztverträgen. Vor diesem Hintergrund kann die Anfrage generell abstrakt beantwortet werden.

In der Vergangenheit wurde Chefarzten regelmäßig das so genannte „Liquidationsrecht“ eingeräumt. Diese Variante findet seit einigen Jahren und in aktuellen Verträgen keine Anwendung mehr.

Soweit Chefarztverträge ein Festgehalt und zusätzlich eine variable Vergütung enthalten, ist grundsätzlich sichergestellt, dass das Gehalt des Chefarztes auch bei Nichterreichen der vereinbarten Ziele ausreichend und angemessen ist.

Als Zielgrößen für einen variablen Bonus kommen individuelle Vereinbarungen mit dem jeweiligen Arzt zur Einführung neuer Behandlungsmethoden, zu Maßnahmen und Ergebnissen der Qualitätssicherung, zur Beteiligung an Strukturmaßnahmen und zu Zielgrößen für die Sach- und Personalkosten der jeweiligen Abteilung in Betracht.

Weitere konkrete Vertragseinzelheiten und innerorganisatorischen Themen müssen unter arbeitsrechtlichen und wettbewerbsrechtlichen Gesichtspunkten geschützt bleiben.

Anlage(n):